



## Kurt-Schumacher-Brücke

Aufgrund von unabdingbaren Gleisbauarbeiten an der Haltestelle LU Rathaus muss zusätzlich zu den bestehenden Sperrungen im Bereich Berliner Platz die Stadtbahnstrecke zwischen den Haltestellen Rheinstraße in Mannheim und Pfalzbau in Ludwigshafen an drei Wochenenden im November gesperrt werden. Dies betrifft die Stadtbahnlinien 4/4A, 6/6A, 7 sowie die Linie 9 EX der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv).

Die Streckensperrung betrifft die Wochenenden vom 8. bis 11. November, vom 15. bis 18. November sowie vom 22. bis 25. November, jeweils von Freitag zirka 21.30 Uhr bis Montag Betriebsbeginn. In dieser Zeit kommt es bei den genannten Stadtbahnlinien zu weiteren Umleitungen, die Linie 9 EX fährt an diesen Wochenenden nicht. Es ist kein Stadtbahnverkehr zwischen Mannheim und Ludwigshafen möglich. Zwischen der Haltestelle Mannheim Schloss und der Innenstadt von Ludwigshafen wird ein Schienenersatzverkehr mit Bussen eingerichtet. Eine weitere Möglichkeit der Rheinquerung bietet der Regional- und S-Bahn-Verkehr der Deutschen Bahn zwischen Mannheim Hbf und Ludwigshafen/Rhein Mitte beziehungsweise Ludwigshafen Hbf.

Die Baumaßnahme ist notwendig, um weiterhin einen sicheren und leistungsfähigen Stadtbahnbetrieb zu gewährleisten. Sie war ursprünglich im Sommer, parallel zu einer weiteren Baumaßnahme an der Kurt-Schumacher-Brücke auf Mannheimer Seite, geplant. Aufgrund der Sperrung der Schlossgartenbrücke war die flankierende Maßnahme abgesagt worden, um den Stadtbahnverkehr zwischen Ludwigshafen und Mannheim in den Sommermonaten zu gewährleisten. Die Baumaßnahme an der Haltestelle LU Rathaus wurde nun zeitlich so geplant, dass die Maßnahme pünktlich zu Beginn der Vorweihnachtszeit abgeschlossen ist. Die rnv arbeitet mit Hochdruck daran, die

Gleisarbeiten planmäßig abzuschließen.

**Stadtbahn-Umleitungen in Mannheim**  
Linien 4/4A und 6/6A: Aus Richtung Waldfriedhof/Käfertaler Wald kommend fährt die Linie 4/4A von der Haltestelle Marktplatz zur Haltestelle Paradeplatz (Steig B). Von dort fahren die Bahnen weiter als Linie 6/6A über Schloss, Universität und MA Hauptbahnhof zum Tattersall und weiter regulär in Richtung Neuostheim bzw. Neuhermsheim.

In der Gegenrichtung fährt die Linie 6A ab Tattersall wie die Linie 6 nach MA Hauptbahnhof. Von dort geht es weiter als Linie 4/4A in Richtung Waldfriedhof/Käfertaler Wald über Universität, Schloss und Paradeplatz (Steig A).

**Schienersatzverkehr in Mannheim**  
Die SEV Buslinie 6 pendelt tagsüber im 10-Minutentakt zwischen LU ZOB (nahe LU Hauptbahnhof) und MA Schloss über die Haltestellen Bürgermeister-Kutterer-Straße, Pfalzbau, Kaiser-Wilhelm-Straße und Rhein-Galerie. Zustiegsmöglichkeiten von und zu den Stadtbahnlinien bestehen in Ludwigshafen am LU ZOB/LU Hauptbahnhof sowie an den Haltestellen Pfalzbau, Bürgermeister-Kutterer-Straße (Ludwigshafen) und in Mannheim an der Haltestelle Schloss und Universität.

Für die Verbindung zwischen Mannheim und Ludwigshafen besteht zusätzlich die Möglichkeit, den S-Bahn- und Regionalverkehr der Deutschen Bahn ab Ludwigshafen Hbf und Ludwigshafen/Mitte bzw. ab Mannheim Hbf zu nutzen.

Die betrieblichen Änderungen werden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme in der elektronischen Fahrplanauskunft abrufbar sein.

### Weitere Informationen:

www.rnv-online.de/lu-rathaus

## Helene Hecht-Preise 2024 verliehen

Am 25. Oktober hat die Stadt Mannheim den Helene Hecht-Preis und den Helene Hecht-Nachwuchspreis vergeben. Die beiden Preise zeichnen herausragende Leistungen von Frauen aus dem Kunst- und Kulturbereich in der Metropolregion Rhein-Neckar aus. Die Preisvergabe verfolgt das Ziel, Frauen im Kulturbetrieb zu fördern und ihnen zu mehr Sichtbarkeit zu verhelfen. In diesem Jahr wurden die beiden Preise in der Kategorie „Soziokultur – die Kunst der aktiven Beteiligung“ verliehen.

„Mit den diesjährigen Preisen würdigen wir Frauen, die mit ihrer kreativen und gesellschaftlichen Arbeit für mehr kulturelle Teilhabe in unserer Stadt und der Metropolregion Rhein-Neckar sorgen“, erklärte Oberbürgermeister Christian Specht im Vorfeld der Veranstaltung. „Diese Arbeit ist wichtig, weil sie den Menschen einen Zugang zu Kunst und Kultur ermöglicht. So erweitert sie den Diskurs um neue Blickwinkel, schafft eine gemeinsame Basis für unsere offene, vielfältige Gesellschaft und stärkt den Zusammenhalt in unserer Stadt.“

Kulturbürgermeister Thorsten Riehle eröffnete die Preisverleihung in den Reiss-Engelhorn-Museen und begrüßte – auch im Namen des Oberbürgermeisters und Schirmherren der Helene Hecht-Preise – die Gäste der Veranstaltung. „Die Vergabe des Helene Hecht-Preises und des Helene Hecht-Nachwuchspreises sind wichtige Auszeichnungen, die deutlich machen sollen, dass wir uns für die Chancengleichheit von Frauen in der Mannheimer Kulturszene einsetzen und ihr Engagement sichtbar machen“, betonte Riehle. „Wie auch in vielen anderen gesellschaftsrelevanten Belangen



Bürgermeister Thorsten Riehle mit den Preisträgerinnen Anne-Marie Geisthardt (Helene Hecht-Preis) und Camie Klein (Helene Hecht-Nachwuchspreis). FOTO: LYS Y. SENG

spielt die Kultur als Treiber des sozialen Zusammenhalts eine Vorreiterrolle und beschäftigt sich mit Themen, die uns alle etwas angehen. Daher freue ich mich besonders, dass zwei Preisträgerinnen ausgezeichnet werden, die aktuelle Themen aufgreifen und diese kreativ und interdisziplinär umsetzen.“

Mit dem Helene Hecht-Preis wurde Anne-Marie Geisthardt ausgezeichnet. Sie setzt sich seit über 10 Jahren mit dem gemeinnützigen Verein Kulturparkett Rhein-Neckar e.V. dafür ein, dass Menschen aller gesellschaftlicher Gruppen am Kulturleben in Mannheim und der Region teilhaben können. Neben der Vermittlung von kostenfreien Kulturtickets für einkommensschwache Menschen, engagiert sie sich in Projekten, die Begegnung und Austausch zwischen

Menschen mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen und -entwürfen über Kunst und Kultur fördern und damit das respektvolle Zusammenleben in Vielfalt stärken.

Der Helene Hecht-Nachwuchspreis wurde an Camie Klein verliehen. Sie ist eine multidisziplinäre Gestalterin und Künstlerin, die in ihren Arbeiten soziale Strukturen hinterfragt und die Grenzen zwischen Individuum und Gesellschaft erforscht.

Der Helene Hecht-Preis ist mit 5.000 Euro dotiert und wird von den Clubs Soroptimist International Metropolregion Rhein-Neckar finanziert. Der Helene Hecht-Nachwuchspreis ist mit 2.000 Euro dotiert. Mit den Preisen erinnert die Stadt Mannheim an die Mäzenin Helene Hecht (1854–1940), die durch Kunstverständnis und Großzügigkeit das Kulturleben in Mannheim geprägt hat.

## FutuRaum: Einladung zur 2. Innenstadtkonferenz

Oberbürgermeister Christian Specht lädt alle Mannheimerinnen und Mannheimer zur 2. Innenstadtkonferenz am Montag, 18. November, in die Abendakademie, U 1 ein. Von 18 bis 20.30 Uhr dreht sich dort alles um die Zukunft der Innenstadt: Welche Ideen und Maßnahmen wurden bisher erarbeitet? Wie soll die Mannheimer Innenstadt weiterentwickelt werden? Wie sehen die nächsten Schritte aus?

„Wir stehen an einem entscheidenden Punkt“, so OB Specht. „Die erste Innenstadtkonferenz und weitere Beteiligungsformate, wie die Bürgerworkshops und die City Factory, haben bereits viele wertvolle Ideen hervorgebracht. Nun gilt es, über die Ergebnisse aus erster Hand zu informieren und mit der Bürgerschaft an unserer Innenstadt weiter zu arbeiten.“ Ziel der 2. Innenstadtkonferenz ist es, über die bisherigen Erfolge, Maßnahmen und weiteren Prozessschritte zu informieren und zudem eine Zwischenbilanz des bundesgeförderten Projekts FutuRaum vorzustellen.

Im Fokus der Konferenz stehen die Präsentationen der Ergebnisse aus den vielfältigen Beteiligungsformaten: Die „City Factory“ zur Fressgasse, die 1. Innenstadtkonferenz im Januar, Bürger-Workshops zu den Themen Wohnen, Aufenthaltsqualität, Mobilität, Sicherheitsgefühl sowie Einkaufen und Handel und der „Observe-Walk“ brachten zahlreiche Vorschläge zur Entwicklung der Mannheimer Innenstadt hervor. Der Gemeinderat hatte im Juli auf Basis der Vorschläge und Impulse eine Informations- und Beschlussvorlage zur Fressgasse verabschiedet, die erste Maßnahmen zur Entsiegelung und Begrünung am Fressgasseneingang, eine vertiefte Machbarkeitsstudie sowie die Förderung von neuen Veranstaltungsformaten enthält.

Oberbürgermeister Specht wird um 18 Uhr die Veranstaltung eröffnen. Anschließend steht die Präsentation der bisher erarbeiteten Ideen und Vorschläge im Mittelpunkt. Die Fachverwaltung wird die konkreten Ergebnisse des FutuRaum-Prozesses vorstellen, darunter auch Maßnahmen, die bereits in die Tat umgesetzt wurden oder für die nahe Zukunft geplant sind. In einer moderierten Gesprächsrunde mit Vertreterinnen der City Factory und den Bürgerinnen und Bürgern, die an den Workshops teilgenommen haben, können Meinungen ausgetauscht und die nächsten Schritte besprochen werden. Zum Abschluss gibt es einen Ausblick auf die künftigen Schritte, die Fortsetzung der Arbeit der City Factory und die Handlungsschwerpunkte in den nächsten Monaten. Der Abend endet mit einem gemeinsamen Ausklang bei Musik, Speisen und Getränken. Zudem gibt es eine Ausstellung zu den Projekten aus dem FutuRaum-Prozess.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Zur besseren Planung wird um Anmeldung unter <https://mannheim-gemeinsam-gestalten.de/node/1327> gebeten.

FutuRaum Mannheim ([www.futuraum-mannheim.de](http://www.futuraum-mannheim.de)) ist ein vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Programm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ gefördertes Projekt, das die Stadt Mannheim zusammen mit Kooperationspartnerinnen und -partnern der VTM Mannheim GmbH, NEXT Mannheim und der Werbegemeinschaft Mannheim City e. V. umsetzt, um die Innenstadt sowie die Stadtteilzentren von Rheinau-Mitte, Schönau und Vogelstang zu einem ganzheitlich nachhaltigen Stadterlebnis zu entwickeln.



## Das Erbe der Carl-Theodor-Zeit

Franz Wilhelm Rabaliatti, der 1748 vom kunstsinnigen Carl Theodor zum Hofbaumeister ernannt wurde, sollte zu einem wichtigen Vertreter des rheinisch-fränkischen Barocks avancieren, auch wenn sich in seinen Arbeiten eine italienische Grundnote erhielt. Rabaliattis reiches Oeuvre umfasst dutzende Kirchen- und Profanbauten in der Kurpfalz.

Nachdem er lange kritisch gesehen wurde, wird Carl Theodor zu seinem 200. Geburtstag zur

gefeierten historischen Figur. Die 1924 vom Mannheimer Altertumsverein initiierte Jubiläumsausstellung setzt neue Maßstäbe und bewirkt, dass Mannheim 1926 ein eigenes städtisches Schlossmuseum eröffnet. Der Vortrag von Markus Enzenauer und Dr. Harald Stockert findet am Mittwoch, 13. November, ab 18 Uhr im Friedrich-Walter-Saal (6. OG) des MARCHIVUM statt. Der Livestream ist bis zum 21. November über den YouTube-Kanal des MARCHIVUM abrufbar.

## Bundesweiter Vorlesetag

Am Freitag, 15. November, findet der jährliche bundesweite Vorlesetag statt. Die Stadtbibliothek Mannheim und andere Akteure bieten viele Angebote für Gruppen und Familien.

Am Vormittag finden zahlreiche Programme für Schulklassen und Kindergartengruppen statt. So liest Oberbürgermeister Christian Specht ab 9.20 Uhr für Grundschülerinnen und Grundschüler im Hauptbahnhof. Am Nachmittag gibt es verschiedene Angebote für Familien. Im Dalberghaus in der Innenstadt lesen die ehrenamtlichen Mannheimer Vorlesepatinnen und -paten von 14 bis 17.30 Uhr im halbstündigen Takt aus Geschichten wie „Als Ela das All eroberte“, „Das große Glück in den kleinen Dingen“ oder „Viele Grüße, Deine Giraffe“. Auf dem Rheinauer Marktplatz gibt es ab 15 und 15.45 Uhr

zur Eröffnung des neuen Bücherschranks zwei Vorlesestunden mit dem Grüffelo. In der Zweigstelle Herzogenried liest eine ehrenamtliche Vorlesepatin ab 16 Uhr eine interaktive Rätselgeschichte und in Neckarau laden ebenfalls ab 16 Uhr die Bibliotheksweigstelle und der Gemeinschaftsgarten Neckarau e.V. zum herbstlichen Vorlesen in den Gemeinschaftsgarten im Promenadenweg ein. Die Vorleseaktion klingt mit Lagerfeuer und Stockbrot aus.

Ab 17 Uhr trifft der Vorlesetag in der Zweigstelle Rheinau auf das Projekt „Mannheim liest ein Buch“, das von zahlreichen Mannheimer Institutionen initiiert und gefördert wird. Alle Informationen und Partner sind unter [www.mannheimliesteinbuch.de](http://www.mannheimliesteinbuch.de) zu finden. Das Leseprojekt widmet sich in diesem Jahr den ge-

samten November Shida Bazyars Roman „Drei Kameradinnen“. Der Schauspielintendant des Nationaltheaters, Christian Holtzhauer, liest aus dem Aktionsbuch vor. Die Teilnahme ist auch hier kostenlos, eine Anmeldung ist notwendig.

### Weitere Informationen und Anmeldung:

Dalberghaus: [stadtbibliothek.paedagogik@mannheim.de](mailto:stadtbibliothek.paedagogik@mannheim.de), 0621/293-8912, Zweigstelle Rheinau: [stadtbibliothek.rheinau@mannheim.de](mailto:stadtbibliothek.rheinau@mannheim.de), 0621/8710253, Zweigstelle Herzogenried: [stadtbibliothek.herzogenried@mannheim.de](mailto:stadtbibliothek.herzogenried@mannheim.de), 0621/293-5055, Zweigstelle Neckarau: [stadtbibliothek.neckarau@mannheim.de](mailto:stadtbibliothek.neckarau@mannheim.de), 0621/293-183860

## Gabriele Galimberti: In Her Kitchen

Mit „In Her Kitchen“ begibt sich der preisgekrönte italienische Fotograf Gabriele Galimberti auf eine fotografisch-kulinarische Reise durch die Küchen dieser Welt. Rund um den Globus nahm er Großmütter in ihren heimischen Küchen und mit ihrem Lieblingsgericht auf. Seine 58 Porträts dokumentieren die universelle Sprache von Essen, Familie und Gastfreundschaft. Sie sind ab Sonntag, 10. November, in ZEPHYR – Raum für Fotografie der Reiss-Engelhorn-Museen zu sehen.

Wo immer Gabriele Galimberti im Rahmen einer 18-monatigen Reportagereise über das Couchsurfen nächtigte, bat er seine Gastgeberinnen und Gastgeber darum, die eigene oder bekannte Großmütter treffen, mit ihnen kochen und essen zu dürfen. So erfuhr er nicht nur viel über deren Lebensgeschichten, ihr Selbstverständnis als Großmütter und ihre Leidenschaft für das Kochen. Vielmehr wurde jede dieser Begegnungen zu einer ganz individuellen Annäherung an die mitunter exotischen Zutaten und traditionellen Zubereitungstechniken der jeweiligen Landesküche und offenbarte intime Einblicke in den hohen Stellenwert, den das Kochen als Aus-



Carmen Alora von den Philippinen mit Kinunot (Hai in Kokosmilch)

FOTO: GABRIELE GALIMBERTI

druck von kultureller Identität, Tradition und Liebe haben kann – ganz gleich in welchem Land der Erde man sich zum Essen niedersetzt.

Das einseitige Geschlechterverhältnis ist das Resultat einer privaten Begebenheit. Die Großmutter des Fotografen sorgte sich, was ihr Enkel auf seiner Reise essen und wer für ihn kochen wird. Um ihr zu beweisen, dass die Welt voller Großmütter ist, die gut zu kochen wissen, entstand dieses Projekt.

Stilistisch folgen die Fotografien zu „In Her Kitchen“ Galimbertis eigenwilligem Bildkonzept aus Porträts und akkurat arrangierten Objekten. Dabei steht der Mensch stets im Mittelpunkt, sodass seine Aufnahmen trotz aller formalistischen Strenge auf eine einfühlsame Weise das diverse Spektrum menschlichen Alltags aufzeigen.

Neben „In Her Kitchen“ lädt ab Sonntag in den rem-Stiftungsmuseen in C 4,12 noch eine weitere neue Sonderausstellung zu einem genussvollen Museumsbesuch ein. Die Schau „Zum Wohl!“ erzählt Trinkgeschichten von der Antike bis zur Gegenwart. Präsentiert werden ausgewählte Gläser – von archaischen Funden über Karaffen mit aufwendigem Dekor bis hin zum allgegenwärtigen Schoppenglas.

In beiden Ausstellungen werden regelmäßige Führungen angeboten. Am Sonntag, 17. November, gewährt Kuratorin Eva-Maria Günther ab 14 Uhr spannende Einblicke in „Zum Wohl!“ und am Sonntag, 24. November, startet ab 14 Uhr ein Rundgang durch „In Her Kitchen“.

Weitere Informationen: [www.rem-mannheim.de](http://www.rem-mannheim.de)



## Ehrenamtsevent 2024

Mit mehr als 180 Sportvereinen, deren Programm von Breitensport bis hin zu Bundesligateams reicht, ist Mannheim eine vielfältige und erfolgreiche Sportstadt. Doch dieser bunte Sportalltag kann nur dank der wertvollen Arbeit und des unaufhörlichen Engagements der vielen Ehrenamtlichen bestehen.

„Ob im Training oder hinter den Kulissen, oh-

ne die kostbare Zeit der Ehrenamtlichen wäre ein so vielfältiges Sportangebot in unserer Stadt weder denkbar, noch überhaupt erst möglich. Dafür möchte ich Danke sagen“, sagt Sportbürgermeister Ralf Eisenauer. Traditionell lädt die Stadt Mannheim daher in der Adventszeit zum Ehrenamtsevent ein. Bis Mittwoch, 20. November, können die Mannheimerinnen und

Mannheimer alle Ehrenamtlichen, die in Mannheimer Sportvereinen tätig sind, über die Homepage [www.mannheim-bewegen.de/ehrenamtsevent](http://www.mannheim-bewegen.de/ehrenamtsevent) benennen. Alle Vorgeschlagenen werden dann am Sonntag, 15. Dezember, 10 Uhr, mit einer Begleitperson zu einer Kinovorstellung eingeladen. Weitere Informationen: 0621/293-4004 oder [52event@mannheim.de](mailto:52event@mannheim.de)

## STADT IM BLICK

Messungen  
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 11., bis Freitag, 15. November, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Am Aubuckel – Feldbergstraße (Moll-Gymnasium) – Hauptstraße – Helmut-Kohl-Straße – Karlsternstraße (Waldschule) – Meerfeldstraße (Diesterwegschule) – Neckarstraße – Otto-Beck-Straße (Pestalozzischule) – Spessartstraße (Brüder-Grimm-Schule) – Talstraße – Waldpforte (Alfred-Delp-Schule) – Wiesbadener Straße (Friedrich-Ebert-Schule) – Wingertsbuckel

Kurzfristige Änderungen oder zusätzliche Messstellen sind aus aktuellem Anlass möglich.

Online-Workshop  
„Vorstellungsgespräch“

Am Freitag, 22. November, von 9 bis 10.30 Uhr bietet die Kontaktstelle Frau und Beruf zusammen mit Kooperationspartnerinnen den kostenlosen Online-Workshop „Sicher und überzeugend im Vorstellungsgespräch“ an. Es geht um eine gute und effektive Vorbereitung für ein berufliches Vorstellungsgespräch. Die Teilnehmerinnen lernen von einer Expertin, wie sie in kurzer Zeit einen Arbeitgeber von der eigenen Kompetenz überzeugen können. Weitere Informationen und Anmeldung unter [www.frauundberuf-mannheim.de](http://www.frauundberuf-mannheim.de), [frauundberuf@mannheim.de](mailto:frauundberuf@mannheim.de) oder 0621/293-2590.

Französischer Film-  
und Loungeabend

Gemeinsam mit dem Internationalen Filmfestival Mannheim-Heidelberg (IFFMH) lädt das Institut Français Mannheim am Montag, 11. November, zu einem französischen Abend mit Film und Fete ein. Zu sehen ist ab 19.45 Uhr der französische Spielfilm „La mer au loin“ („Across the Sea“) im Stadthaus N 1. Im Anschluss, gegen 22.30 Uhr, startet in der Lounge im Stadthaus die Party „La Nuit“ mit frankophilem Sound von einem Live-DJ. Abgerundet wird der Abend durch einen Apéritif und ein Buffet. Der Eintritt zur Party ist frei. Weitere Informationen: [www.if-mannheim.eu](http://www.if-mannheim.eu).

Veranstaltungen Wärmewende  
und Energiesparen

Die Klimaschutzagentur Mannheim lädt gemeinsam mit der Stadt Mannheim, der MVV und weiteren Partnern zur Vortragsreihe „Wärmewende in Mannheim“ ein. Interessierte erhalten Informationen über Fernwärme, Wärmepumpen und Fördermöglichkeiten am Dienstag, 12. November, im MAFINEX-Technologiezentrum und am Donnerstag, 12. Dezember, im C-HUB – Start ist jeweils um 18.30 Uhr. Die Teilnahme ist kostenfrei, um Anmeldung unter [www.mvv.de/waermewende](http://www.mvv.de/waermewende) wird gebeten. Zusätzlich veranstaltet die Klimaschutzagentur in Kooperation mit der MVV zwei kostenfreie Energiespar-Web-Seminare: am Dienstag, 19. November, zu Fördermöglichkeiten für Dämmmaßnahmen und am Dienstag, 10. Dezember, zu Energiespartipps. Beide Online-Seminare finden von 17 bis 17.30 Uhr statt. Anmeldung und weitere Informationen unter [www.mvv.de/veranstaltungen](http://www.mvv.de/veranstaltungen).

## MARCHIVUM:

## Blick hinter die Kulissen

Das Team des MARCHIVUM führt Neugierige am Mittwoch, 13. November, ab 16 Uhr durch Mannheims Archiv, Haus der Stadtgeschichte und Erinnerung und gibt Einblick in die vielfältigen Aktivitäten des Hauses. Eine Voranmeldung ist nicht nötig. Der Eintritt ist kostenfrei. Treffpunkt ist in Foyer im Erdgeschoss des MARCHIVUM.



## IMPRESSUM AMTSBLATT

**Herausgeber:** Stadt Mannheim  
**Chefredaktion:** Christina Gassnick (V.i.S.d.P.)  
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.  
**Verlag:** SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
E-Mail: [amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de](mailto:amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de)  
**Druck:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen  
**Verteilung:** PVG Ludwigshafen; zustellereklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 572498-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unumkehrbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

## Bauarbeiten der GBG zum Grünen Betriebshof starten

Moderne Arbeitsplätze in einem nachhaltigen und landschaftsschonenden Umfeld, dafür steht der neue Grüne Betriebshof in Mannheim. Die GBG Sonderimmobilien GmbH feierte am 30. Oktober mit dem symbolischen ersten Spatenstich in der Talstraße den Baubeginn des Grünen Betriebshofs für den Eigenbetrieb Stadtraumservice.

Auf zirka 30.000 Quadratmetern Grundstücksfläche entsteht nach den Plänen von asp Architekten GmbH/Stuttgart und Koeber Landschaftsarchitektur/Stuttgart ein stimmiges Arbeitsquartier: ein vierstöckiges Hauptgebäude für Büros, Verwaltung und Mitarbeitende, Werkstätten sowie Garagen, Parkräume und Waschhallen, 119 Parkplätze für Besucherinnen und Besucher, Anlieferung, Mitarbeitende und Dienstfahrzeuge, davon zwei behindertengerechte Stellplätze und 50 Fahrradstellplätze. Viele Stellplätze werden bereits mit Elektroladenschlüsseln ausgestattet, alle sind dafür vorbereitet.

Der gesamte Hofbereich inklusive Gebäuderiegel des neuen Betriebshofs wird 1,5 Meter in den Boden abgesenkt. Die Arbeitsfahrzeuge werden in einer U-förmigen umlaufenden Garage, welche den Abschluss des Arbeitshofs zu drei Seiten hin bildet, untergestellt. Die Dächer dieser Garagen werden mit Erde überdeckt und als grüner Hügel mit Wiesenfläche ausgebildet. Dadurch wird der Betriebshof mit der umgebenden Landschaft verschmelzen. Es ist geplant, dass diese Wiese öffentlich begehbar ist. Dadurch wird aus der Fußgängerperspektive später nur das Verwaltungsgebäude im Süden sichtbar in der Höhe hervortreten. Durch diese städtebauliche Gesamtkonzeption entsteht ein



Visualisierung Grüner Betriebshof.

FOTO: ASP ARCHITECTEN GMBH

natürlicher Sicht- und Schallschutz zur benachbarten Quartier-Wohnbebauung der GBG, deren Erstellung 2025 startet. Dadurch kann sich eine natürliche Luftzirkulation in Ost-West-Richtung ungehindert einstellen.

Das Hauptgebäude des Betriebshofs ist in einer Holz-Beton-Hybrid-Bauweise geplant, die Werkstätten werden mit Hilfe von Stahlbetonstützen mit aufliegenden Holzfachwerkträgern und Holzfassaden ebenfalls überwiegend in Holz errichtet. Die umrahmenden Garagen des Betriebshofs werden in Stahlbeton-Bauweise ausgeführt, dies ermöglicht die begehbaren Wiesenflächen.

„Der neue Grünhof soll sich harmonisch in sein Umfeld einfügen. Darum investieren wir in einen um rund eineinhalb Meter tiefergelegten Innenhof mit frei begehbaren grasbewachsenen Hügeln am Rand“, so Bürgermeister Ralf Eisenhauer. „Mit der Konversion und der BUGA 23 hat Mannheim viel Grünfläche hinzugewonnen. Das steigert die Lebensqualität in unserer Stadt, aber all dieses Stadtgrün muss auch gepflegt und unterhalten werden. Dafür brauchen wir motivierte Beschäftigte, die sich bei der Arbeit wohl fühlen – und das heißt auch: in ihren Werkstätten und Sozialräumen, Duschen und Umkleiden. Der zentrale und top-moderne Grünhof

wird vier veraltete Betriebshöfe ersetzen. So steigern wir unsere Attraktivität für Mitarbeitende und können gleichzeitig Synergien nutzen und wirtschaftlicher arbeiten.“

GBG-Geschäftsführer Karl-Heinz Frings: „Ein moderner Betriebshof, der den Mitarbeitenden sehr gute Bedingungen bietet und sich gleichzeitig harmonisch und nachhaltig in die Umgebung einfügt, das war das ehrgeizige Ziel des Projekts. Der Komplex, den wir hier jetzt bauen, wird genau diese Ziele erreichen. Durch PV-Anlagen, extensive Dachbegrünung, Holzhybridbauweise und den Anschluss an die Fernwärme wird der Betriebshof auch ökologisch ein Vorzeigeprojekt, genau wie das folgende Wohnquartier, das wir in den kommenden Jahren hier nebenan umsetzen werden.“

Der Komplex wird von der GBG Sonderimmobilien GmbH errichtet und dann an den Eigenbetrieb Stadtraumservice vermietet. Die Gesamtprojektkosten belaufen sich auf rund 68 Millionen Euro.

Angrenzend an den Grünen Betriebshof entsteht ab 2025 das „Wohnquartier am BUGA-Park“ der GBG. Alle dort geplanten neun Gebäude sollen in Holzhybridbauweise entstehen, so wird der Einsatz von Beton deutlich reduziert. Zudem sind sämtliche Häuser so geplant und ausgerichtet, dass die Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern einen maximalen Ertrag bringen. Parkplätze des autoarmen Quartiers stehen bereits im Quartiersparkhaus zur Verfügung.

Das Wohnquartier am BUGA-Park wird als Norderweiterung Feudenheims somit künftig aus einem Mix aus Bestands- und Neubauten bestehen. Zentral ist dabei die Entwicklung eines stabilen, nachhaltigen Quartiers.

## STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

## Nie wieder ist Jetzt!

Der Kampf gegen Antisemitismus ist keine bloße Erinnerung, sondern eine aktive Verantwortung

## Fraktion im Gemeinderat

## CDU

Vor der Zeit des Nationalsozialismus lebten über 7000 Menschen jüdischen Glaubens in unserer Stadt. Am 22. Oktober 1940, dem letzten Tag des jüdischen Laubhüttenfestes „Sukkoth“, wurden fast alle der noch etwa 2.000 in Mannheim lebenden Jüdinnen und Juden in das Internierungslager Gurs nach Südfrankreich deportiert. Zusammen mit 4.500 weiteren Jüdinnen und Juden aus Baden und der Pfalz erlebten sie dort katastrophale Zustände, die dem Lager den Namen „Vorhölle von Auschwitz“ einbrachten. Viele überlebten diese Hölle nicht oder wurden später in die Vernichtungslager Auschwitz, Sobibor und Majdanek deportiert und dort ermordet.

**Stadtrat Jürgen Dörr vertritt die Stadt Mannheim beim Gedenken in Gurs**

Bei der Gedenkfeier im ehemaligen Konzentrationslager Gurs vertritt Stadtrat Jürgen Dörr die Stadt Mannheim. Dörr betonte



Stadtrat Jürgen Dörr bei der KZ-Gedenkstätte „Camp de Gurs“ in Südfrankreich.

die Wichtigkeit, das Gedenken an die deportierten Mannheimer und die Folgen des Antisemitismus aufrechtzuerhalten. „Dies geschieht jährlich unter anderem am 22. Oktober am Glaskubus auf den Planken, bei den Gedenkfahrten nach Gurs, bei der Gedenkveranstaltung zur Pogromnacht am 9. November und bei der Veranstaltung zum Holocaust-Gedenktag am 27. Januar. Auch die

NS-Dauerausstellung im MArchivum und die KZ-Gedenkstätte in Sandhofen sind insbesondere für Junge Menschen eine Möglichkeit sich mit den Schrecken des Nationalsozialismus an authentischen Orten auseinanderzusetzen. Es ist richtig und wichtig, dass Oberbürgermeister Christian Specht in seiner Haushaltsrede die Unterstützung der Finanzierung der Aktualisierung der Ausstellung in der KZ-Gedenkstätte angekündigt hat.“

**Antisemitismus darf keinen Platz in unserer Gesellschaft haben.**

Seit dem 7. Oktober 2023 hat der Antisemitismus weltweit eine neue, schreckliche Dimension erreicht. Der brutale Terrorangriff der Hamas auf Israel markiert das schwerste Massaker an Juden seit dem Holocaust. Mehr als 1100 unschuldige Menschenleben wurden ausgelöscht, Familien wurden auseinandergerissen und die jüdische Gemeinschaft auf der ganzen Welt ist zutiefst erschüttert. Niemand leugnet, dass die militärische Reaktion Israels auf den Angriff viel Leid, Tod und Zerstörung unter der Zivilbevölkerung in Gaza und im Libanon verursacht hat und dass wir die Opfer des

von der Hamas begonnenen Kriegs nicht übersehen oder als weniger tragisch betrachten dürfen. Dennoch darf dieses Leid niemals zur Rechtfertigung von Hass und Hetze gegen jüdische Menschen missbraucht werden.

In Deutschland und auch in Mannheim, hat der Hass und die Gewalt gegen jüdische Einrichtungen, Versammlungen und Einzelpersonen in den letzten Monaten besorgniserregend zugenommen. Antisemitische Verschwörungstheorien, Hassbotschaften und Hetze verbreiten sich, und die jüdische Bevölkerung fühlt sich zurecht bedroht und verunsichert. „Antisemitismus darf keinen Platz in unserer Gesellschaft haben. Der Kampf gegen Antisemitismus ist keine bloße Erinnerung, sondern eine aktive Verantwortung ist. 'Nie wieder' ist keine Phrase der Vergangenheit – es ist ein Gebot für die Gegenwart“, erklärt Dörr abschließend.

## Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

## Neuer Stadtrat Markus Riegler

Katastrophale Parkplatzsituation im Stadtteil Franklin als Thema



Markus Riegler (AfD)

Auch im Stadtteil Franklin, in dem er jetzt wohnt, wird er sich für die Bürger einsetzen. Fast täglich wird er von Bewohnern angesprochen, die wegen der katastrophalen Parkplatzsituation im Stadtteil Franklin verärgert und empört sind. Grund ist eine völlig verfehlte Verkehrsplanung, die ganz be-

wusst viel zu wenig Parkplätze im öffentlichen Raum vorgesehen hat. Das Ziel, mit der künstlichen Verknappung von Parkplätzen die Bewohner dazu zu zwingen, auf das Auto zu verzichten, ist an der Lebenswirklichkeit vieler Bürger gescheitert. Die Folge ist ein Parkchaos, dass die Bewohner von Franklin ausbaden müssen.

Bei einem Bürgerdialog hat Riegler die aufgeheizte Stimmung in der Bevölkerung miterleben können. Empört waren die Anwohner darüber, dass der dringend benötigte Parkplatz an der Wasseraufbereitungsanlage aufgehoben und entsiegelt wird, obwohl es mit den direkt an dem Parkplatz angrenzenden Wald- und Wiesenflächen genug entsiegelte Flächen gibt. Die Bürger hatten den Eindruck, dass ihre Anliegen von der Stadtverwaltung und der zuständigen MWSP nicht ernst genommen und sie vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Die Antwort war immer die gleiche: Die Bürger hätten ja gewusst wo sie hingezogen wären und der öffentliche Raum wäre nicht für Autos reserviert.

Doch damit ist den Bewohnern von Franklin nicht geholfen. Da ist die ältere

Dame, deren Mann Demenz hat und keinen Besuch mehr bekommt, weil es keinen Parkplatz in der Nähe gibt. Da ist der Selbstständige, der keinen Parkplatz für seinen Lieferwagen findet und nun überlegt, deswegen von Franklin wegzuziehen. Da ist der Pflegedienst, der seine Patienten besuchen muss und zeitnah keinen Parkplatz findet. Und da sind die vielen Bürger, die aus beruflichen Gründen auf einen Zweitwagen angewiesen sind und nicht mit Bus und Bahn ihren Arbeitsplatz erreichen können.

Diesen Menschen wäre geholfen, wenn genügend kostenlose Parkplätze zur Verfügung ständen und nicht Bestehende aus ideologischen Gründen mutwillig entfernt werden würden.

Kontakt:

AfD-Fraktion im Gemeinderat:  
[afd@mannheim.de](mailto:afd@mannheim.de)

## Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

STADTMANNHEIM<sup>2</sup>

Baurecht, Bauverwaltung  
und Denkmalschutz

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter  
[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenfrei abrufen.

## Bekanntmachung

**des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 275 Mannheim über die  
Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum  
21. Deutschen Bundestag**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 23. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 271) den 28. September 2025 als Wahltag bestimmt. Die Durchführung der Bundestagswahl richtet sich nach dem Bundeswahlgesetz (BWVG) und der Bundeswahlordnung (BWO).

Aufgrund von § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 28. September 2025 im Wahlkreis 275 Mannheim auf. Dazu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Anzeige der Wahlbeteiligung  
1.1 Wahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWVG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten (nachstehend als „andere Kreiswahlvorschläge“ bezeichnet) eingereicht werden.

1.2 Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 23. Juni 2025 bis 18.00 Uhr der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss aufgrund der Beteiligungsanzeige ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Absatz 2 Satz 1 BWVG). Die Bundeswahlleiterin hat ihren Sitz im Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Tel.: 0611/75-4863, Telefax: 0611/75-3964, E-Mail: [post@bundeswahlleiter.de](mailto:post@bundeswahlleiter.de)). Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Beteiligungsanzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beifügt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 6 BWVG).

1.3 Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Absatz 5 BWVG).

2. Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge  
2.1 Kreiswahlvorschläge sind baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum Montag, 21. Juli 2025 um 18.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (Tel. 293-9566) einzureichen (§ 19 BWVG). Sie sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit etwaige behebbare Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können (§ 25 BWVG):

## Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters,

Fachbereich Demokratie und Strategie

Rathaus E5, Zimmer 28

68159 Mannheim

[wahlbuero@mannheim.de](mailto:wahlbuero@mannheim.de)

0621 293 9651

2.2 Verspätet eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BWVG). Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, dem Kreiswahlleiter aber noch nicht zugestellt sind.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

3.1 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Wer sich bewirbt, kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderrüflich.

3.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes – darunter der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung – oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

3.3 Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten.

3.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge müssen ein Kennwort enthalten.  
3.5 Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Sie müssen den Namen der einreichenden Partei (bei Verwendung einer Kurzbezeichnung auch diese) bzw. – bei anderen Kreiswahlvorschlägen – deren Kennwort enthalten.

3.6 Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) genau bezeichnet sein.  
3.7 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angegeben werden. Wenn dies fehlt, gilt die/der erste Unterzeichnete des Kreiswahlvorschlags als Vertrauensperson und die/der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Es wird empfohlen, auch die kurzfristige Erreichbarkeit der Vertrauenspersonen per E-Mail und/oder Telefon sicherzustellen, um Fragen schnell und unkompliziert klären zu können.

3.8 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften ausschließlich auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 14 BWO oder einer entsprechenden Druckvorlage sind Familienname, Vornamen, Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Damit die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters die Angaben zum Datenschutz auf der Rückseite der Anlage vollständig ausfüllen kann, wird darum gebeten, bei der Anforderung der Formblätter die Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung zuständigen Stelle des Wahlvorschlagträgers anzugeben. Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für die sich bewerbende Person im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Bei Wahlvorschlägen von Parteien sind außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWVG zu bestätigen.

Neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift

(Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners auf dem Formblatt anzugeben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners im betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der die Unterzeichnerin/der Unterzeichner in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu erbringen; gesonderte Bescheinigungen sind bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den zugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Kreiswahlvorschläge, so sind alle ihre/seine weiteren Unterschriften ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.9 Dem Kreiswahlvorschlag müssen beifügt werden:

- die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO;

- die Wahlbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, bei Bewerberinnen/Bewerbern mit Auslandswohnsitz, des Bundesministeriums des Innern, nach dem Muster der Anlage 16 BWO;

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (siehe Nr. 4.2) nach dem Muster der Anlage 17 BWO (im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) mit den Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO;

- bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten mit den Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen entweder auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift selbst oder als gesonderte Bescheinigung nach der Anlage 14 BWO.

3.10 Die vorstehend genannten Vordrucke werden auf Anforderung – auf Wunsch auch elektronisch – kostenlos von mir zur Verfügung gestellt. Wenden Sie sich hierfür bitte an meine Geschäftsstelle (siehe 2.1).

4. Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern

4.1 Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung) in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Wahlberechtigung zur Bundestagswahl muss im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung gegeben sein. Die Wahlen zur Aufstellung eines Wahlvorschlags sind nur in Präsenz zulässig (§ 17 PartG, § 21 Abs. 3 Satz 1 BWVG). Alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Auf § 21 BWVG wird verwiesen. Im Übrigen gilt die Paraisatzung (Wahl der Vertreterversammlung, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, Verfahren der Bewerberwahl).

4.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (Anl. 17 BWO). Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen zur Bewerberaufstellung nach § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWVG beachtet worden sind (Anl. 18 BWO). Vordrucke hierfür werden von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt.

5. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

5.1 Nach Einreichung können Kreiswahlvorschläge durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über deren Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch persönliche handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden.

5.2 Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wahlbarkeit verliert. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen behoben werden.

5.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die am 1. August 2025 erfolgen wird, ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

6. Sonstiges

6.1 Es wird empfohlen, mit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge nicht bis zum letzten Tag der Einreichungsfrist zu warten, damit bei eventuellen Mängeln der Kreiswahlvorschlag nach Möglichkeit noch innerhalb der vorgeschriebenen Frist den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend berichtigt bzw. ergänzt werden kann.

6.2 Anfragen über sonstige Einzelheiten oder wegen Zweifeln bei der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können direkt an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (siehe Nr. 2.1) gerichtet werden.

6.3 Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telefax, Fernschreiben, Telegramm oder in sonstiger Form (z. B. per E-Mail) zu übermitteln. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen wahrt die vorgeschriebene Frist nicht.

6.4 Es ist zweckmäßig, dass mit den Wahlvorschlägen von Parteien auch ein Nachweis über die Bestellung der Personen vorgelegt wird, die als zuständiges Organ den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, damit die Zugehörigkeit zum Organ ohne weitere Rückfragen festgestellt werden kann.

7. Hinweis zur Wahlplakatierung

Bei der Wahlwerbung sind die Plakatierungsrichtlinien der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Zuständig ist die Veranstaltungen – Tourismus – Marketing: Mannheim erleben GmbH (frühere Event & Promotion Mannheim GmbH), Seckenheimer Landstraße 174, 68163 Mannheim (Gelände Rhein-Neckar-Flugplatz), Tel.: 0621/ 12 18 23-00, Fax: 0621/ 12 18 23-10, E-Mail: [vannessa.lecis@vtm-ma.de](mailto:vannessa.lecis@vtm-ma.de) und [info@vtm-ma.de](mailto:info@vtm-ma.de) in Cc. Um die Gleichbehandlung aller Wahlvorschläge gewährleisten zu können, müssen Standortwünsche für Großflächenentfall im öffentlichen Raum oder Anmietungswünsche für Werbeflächen der Veranstaltungen – Tourismus – Marketing: Mannheim erleben GmbH dort bis 07.07.2025, 12:00 Uhr angemeldet werden, damit sie bei der ersten Verteilung berücksichtigt werden können.

Mannheim, 07.11.2024

Stadt Mannheim - Fachbereich Demokratie und Strategie

Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters

i. V.

Christian Hübel, Stellvertretender Kreiswahlleiter

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirats Rheinau**

Mittwoch, 13.11.2024, 19:00 Uhr, Saal des Nachbarschaftshauses Rheinau

Rheinauer Ring 101-103, 68219 Mannheim

1. Vorstellung des Vereinsbeauftragten - mündlicher Bericht
2. bebauung Rohrhofer Straße
3. Lokale Stadterneuerung (LOS<sup>2</sup>) und Stadteilorientierung in Rheinau-Mitte - Zwischenbericht - mündlicher Bericht
4. Stadtbezirksbudget - mündlicher Bericht über die Verwendung der Mittel
5. Anfragen / Verschiedenes

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses**

am Dienstag, den 12.11.2024 um 16:00 Uhr, im Technischen Rathaus

Erdgeschoss, Raum Haifa

Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim

Die Sitzung kann direkt vor Ort mitverfolgt werden. Hinweise zum Livestream finden Sie unter [www.mannheim-videos.de](http://www.mannheim-videos.de)

1 Ausbau des vorschulischen Kinderbetreuungsangebots: Investive Förderung - Kinderhaus-Projekt des Investors „Wipfler Turley Immobilien GmbH & Co. KG“ in der Anna-Sammiet-Straße 32 (Baufeld 14.1 und 14.2) im Stadtteil Käferalt-Süd

1.1 Überplanmäßige Aufwendungen bei der Förderung freier Träger von Kindertageseinrichtungen und bei den Jugendhilfe-Transferaufwendungen der individuellen Hilfen

2 Justus-von-Liebig-Schule; hier: Brandschutzsanierung und AOI - Maßnahmenenerhöhung

3 Ludwig-Frank-Gymnasium – Herstellung von zwei naturwissenschaftlichen Fachräumen

4 Karl-Friedrich-Gymnasium - Herstellung eines naturwissenschaftlichen Fachraums

4.1 Dreivierteljahresbericht 2024 - Bericht über den Haushaltsvollzug im Konzern Stadt Mannheim - Kernverwaltung, Beteiligungen

4.2 Erhalt der Multihalle- Bildung von Bauabschnitten und Inbetriebnahmen Große Halle

5 Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 IV Gemeindeordnung

6 Kostenlose Mitnahme von Hunden innerhalb des VRN; Antragsteller/in: LTK

7 Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache

8 Anfragen

9 Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

**Flurbereinigung Leimen (L 600)**

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis und Stadt Heidelberg

**Überleitungsbestimmungen**

vom 23.10.2024

**zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans**

1. Durch diese Überleitungsbestimmungen regelt das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde -, ab wann und wie die neuen Grundstücke bewirtschaftet werden müssen. Dabei handelt es sich um die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand entsprechend den vereinbarten oder festgesetzten Landabfindungen. Rechtsgrundlage hierfür ist der Flurbereinigungsplan vom 17.05.2024.

2. **Übernahme der neuen Grundstücke**

2.1 Zeitpunkt  
Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 29.11.2024 auf die Empfänger der neuen Grundstücke über. Davon abweichend gelten die Regelungen 2.2 – 2.5.

Als Empfänger der neuen Grundstücke gelten die Grundstückseigentümer, für die die im Flurbereinigungsplan aufgeführten Grundstücke an die Stelle der in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke treten, wie auch alle tatsächlichen Nutzer (z. B. Pächter) der neuen Grundstücke.

2.2 **Bewirtschaftung und Nutzung**

2.2.1 Die bisherigen Besitzer (selbstnutzende Eigentümer und Nutzungsrechte, z. B. Pächter) haben spätestens bis zu diesen Zeitpunkten die Grundstücke abzuräumen sowie Ernterückstände zu beseitigen. Andernfalls kann die Teilnehmergemeinschaft diese Arbeiten auf Kosten des bisherigen Eigentümers ausführen lassen.

2.2.2 Die alten Grundstücke dürfen über die oben festgesetzten Zeitpunkte hinaus nicht mehr bewirtschaftet werden. Das zwischen Grundstückseigentümer und Nutzer (z. B. Pächter) vereinbarte Nutzungsrecht bleibt von der Besitzzeinsweisung unberührt und geht auf die entsprechenden neuen Grundstücke über.

2.2.3 Die Empfänger der neuen Grundstücke müssen diese ordnungsgemäß bewirtschaften.

Ansonsten gehen Verschlechterungen des Kulturzustands der neuen Grundstücke zu Lasten der Empfänger. Von der Bewirtschaftung auszunehmen sind die als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen wie Wege, Gräben oder Pflanzenflächen ausgewiesenen Grundstücksteile.

Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke entsteht demjenigen, der einen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einlegt, kein Nachteil.

2.2.4 Sofern im Laufe dieses oder des vergangenen Jahres überwinterte Pflanzen oder mehrjährige Futterpflanzen auf den alten Grundstücken eingebracht wurden, kann die Nutzung der Flächen durch gegenseitige Vereinbarung zwischen dem bisherigen und dem neuen Besitzer geregelt werden, wenn dies für die Betriebsführung unbedingt erforderlich ist.

Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so führt das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - auf Antrag eine Regelung herbei. Hierzu werden der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sowie ein landwirtschaftlicher Sachverständiger gehört. Der Antrag ist bis spätestens zum 21.11.2024 zu stellen, damit dem Antragsteller keine Nachteile entstehen. Eine Entschädigung wegen eines verspätet gestellten Antrags ist nicht möglich.

2.2.5 Für Rotklee, Luzerne und sonstige Futterpflanzen, die auf den abzutretenden Flächen bereits im Jahre 2022 und früher eingesät wurden, wird keine Entschädigung gewährt. Stall- und Handelsdüngergaben werden ebenfalls nicht entschädigt.

2.2.6 Die in der Neuordnungskarte dargestellten Flurstücke sind in ihrer Nutzungsart zu belassen oder gegebenenfalls in die vorgesehene Nutzungsart zu überführen.

Die Empfänger der neuen Grundstücke sind verpflichtet, die Grundstücke selbst in die vorgesehene Nutzungsart zu überführen.

Im Übrigen gelten die Beschränkungen des § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (Dauergrünland).

2.2.7 Entfällt.

2.2.8 Laufende Verpflichtungen aus dem „Gemeinsamen Antrag“ (wie z. B. Greening) werden durch die Besitzzeinsweisung nicht unterbrochen und sind im vollen Umfang zu gewährleisten.

Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - untere Landwirtschaftsbehörde.

2.2.9 FFH-Lebensraumtypen (z. B. Magere Flachlandmähwiesen) sind in der Neuordnungskarte zum Flurbereinigungsplan dargestellt. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie in bestehendem Umfang und bestehender Qualität erhalten werden. Nähere Auskünfte erteilt die Stadt Heidelberg - untere Natur-schutzbehörde.

2.2.10 Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden.

Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pföcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten.

Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

2.3 **Regelung der Übernahme von Bäumen, Gehölzen, Hecken usw.**

Die Obstbäume und Beerensträucher dürfen im Jahre 2024 noch von den bisherigen Besitzern genutzt und abgeerntet werden. Als späterer Zeitpunkt für den Besitzübergang dieser Bestände wird der 31.12.2024 festgesetzt.

Die bisherigen und die neuen Besitzer können mit Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.

Die Empfänger der neuen Grundstücke haben die darauf stehenden Obstbäume, Beerensträucher und Holzbestände – insbesondere Bäume, Feld- und Ufergehölze und Hecken zu übernehmen. Diese Bestände dürfen auch weiterhin weder von dem bisherigen Besitzer noch vom Empfänger der neuen Grundstücke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - verändert oder beseitigt werden.

Die Holzbestände, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten werden.

Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben von diesen Überleitungsbestimmungen unberührt.

2.4 **Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile**

Kulturdenkmale (Grabnhügel, Bildstöcke, Feldkreuze usw.) und Landschafts-

bestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der neuen Grundstücke zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

Diese Objekte sind in der Neuordnungskarte dargestellt. Einfriedungen oder sonstige Anlagen, die den Wert des Grundstücks auf Dauer nicht beeinflussen, haben deren Eigentümer bis zum 29.11.2024 zu entfernen, andernfalls kann sie die Teilnehmergemeinschaft auf deren Kosten beseitigen.

2.5 **Wege- und Gewässernetz**

Die Wege für die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke sind bereits hergestellt.

Es dürfen daher nur noch die neuen gemeinschaftlichen Anlagen (u. a. Wege und Überfahrtsrechte) benutzt sowie die vereinbarten oder im Flurbereinigungsplan festgesetzten Überfahrtsrechte ausgeübt werden.

3. **Begründung**

Gemäß § 65 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand entsprechend den vereinbarten oder festgesetzten Landabfindungen durch diese Überleitungsbestimmungen geregelt. Hierdurch werden die Empfänger der neuen Grundstücke in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer neuen Grundstücke eingewiesen, um sie noch in diesem Herbst ordnungsgemäß bewirtschaften zu können.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde zu diesen Bestimmungen gehört.

Die unter Nr. 2.3 und Nr. 2.4 festgesetzte Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 Abs. 1 FlurbG. Die Übernahme und Erhaltung der dort genannten Objekte ist aus Gründen des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalspflege oder deshalb erfolgt, um die Kulturlandschaft vor vermeidbaren Verlusten zu bewahren.

4 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenallee 38-40, 69115 Heidelberg oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises eingelegt werden. (Hinweise: Anschrift der Flurbereinigungsbehörde: Amt für Flurbereinigung, Muthstraße 4, 74889 Sinsheim).

5 **Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung der Überleitungsbestimmungen wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwVG) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) musste angeordnet werden, da durch einen längeren Aufschub des Besitzüberganges für einen großen Teil der Beteiligten und für die Teilnehmergemeinschaft erhebliche Nachteile entstehen würden.

Jede Verzögerung des Besitzüberganges würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Überleitungsbestimmungen liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

6 **Hinweise**

6.1 Bestehen besondere Rechtsverhältnisse an Grundstücksbestandteilen oder an Erzeugnissen, so gehen diese Rechtsverhältnisse auf die neuen Grundstücke über.

Die Empfänger der neuen Grundstücke gelten als deren Eigentümer. Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - kann in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

6.2 Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG, auf die bereits bei der Anordnung der Flurbereinigung hingewiesen wurde, gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans.

Daher dürfen weiterhin

- in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - nur Änderungen vorgenommen werden, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören,
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Dränungen, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde
- errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
- Obstbäume, Beerensträucher, sowie sonstige Holzbestände - einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze - nur mit Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - beseitigt werden. Bei Zuwerdhandlungen muss das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

6.3 Die Überleitungsbestimmungen können nach § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwang vollstreckt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach den §§ 6, 7, 9 Abs. 1 Buchst. b), 11 und 13 -16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157) ein Zwangsgeld bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden. An dessen Stelle kann für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht gezahlt wird, Ersatzzwangshaft bis zu 2 Wochen treten.

Wer Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens verweigert, kann zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden (§ 107 Abs. 2 FlurbG).

6.4 In den unter den Nummern 2.2.1, 2.2.3, 2.2.6, 2.4 und 2.5 genannten Fällen kann Ersatzvornahme angeordnet werden (§ 9 Abs. 1 Buchst. a), § 10 VwVG). Im Falle von Nummer 2.2.2 kann das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - auf Kosten des bisherigen Besitzers den alten Zustand wiederherstellen lassen